

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOWING –**

**Vom 15. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der FAU – FPOWING – vom 25. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 4 und 5,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zulassung**“ ein Komma und die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ angefügt.
  - b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Als inhaltlich verwandte Studiengänge i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** gelten die Bachelorstudiengänge

    1. Maschinenbau
    2. Mechatronik
    3. International Production Engineering and Management
    4. Berufspädagogik Technik
    5. Informations- und Kommunikationstechnik.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Studienbeginn**“ ein Komma und die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ angefügt.
  - b) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Ein Studienbeginn ist zum Winter- und in der Regel auch zum Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“

4. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft; § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf die Bachelor-Master-Ampel keine Anwendung.“

5. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgabenstellungen“ die Worte „des Wirtschaftsingenieurwesens“ eingefügt.

6. In § 51 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen der Prüfungsdauer in **Anlage 1a**, Modul B 3, für alle Prüfungen in diesem Modul, die ab dem Wintersemester 2019/2020 abgehalten werden.“

7. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 7 (Modul B3) werden in Spalte 18 (Prüfungsform) nach dem Wort „Klausur“ die Zahl und das Zeichen „90/“ eingefügt sowie nach dem Wort „Min.“ die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ angefügt.

bb) In Zeile 13 (Modul B9) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) nach dem Wort „Min.“ die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ angefügt.

cc) In Zeile 14 (Modul B10) wird wie folgt geändert:

(1) In Unterzeile 1 (Grundlagen der Informatik) wird in Spalte 5 (V) die hochgestellte Zahl „<sup>6</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ ersetzt.

(2) In Unterzeile 2 (Übung) wird in Spalte 6 (Ü) die hochgestellte Zahl „<sup>6</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ ersetzt.

dd) In Zeilen 16 und 17 (Module B12 und B13) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) jeweils die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>4</sup>“ ersetzt.

ee) In Zeile 18 (Modul B14) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>5</sup>“ ersetzt.

ff) In Zeile 24 (Modul B19) wird in Spalte 9 (S) die hochgestellte Zahl „<sup>7</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>6</sup>“ ersetzt.

gg) In Zeile 28 (Modul B23) wird in Spalte 3 (Modul) die hochgestellte Zahl „<sup>5</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>7</sup>“ ersetzt.

- hh) In Zeilen 29, 30 und 31 (Module B24, B25 und B26) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) jeweils die hochgestellte Zahl „<sup>2)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
- ii) In Zeile 35 (Modul B27) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>5)</sup>“ ersetzt.
- jj) In Zeile 36 (Modul B28) wird in Spalte 5 bis 9 (SWS) die hochgestellte Zahl „<sup>4)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>8)</sup>“ ersetzt.
- kk) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

- „<sup>1)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- <sup>2)</sup> Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>3)</sup> SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- <sup>4)</sup> vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.
- <sup>5)</sup> vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- <sup>6)</sup> Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>7)</sup> Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der **FPO BA WiWi** wählbar.
- <sup>8)</sup> Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.“

b) Anlage 1b wird wie folgt geändert:

- aa) In Zeile 7 (Modul B3) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) nach dem Wort „Min.“ die hochgestellte Zahl „<sup>2)</sup>“ angefügt.
- bb) In Zeile 11 (Modul B6b) wird wie folgt geändert:
- (1) In Unterzeile 1 (Grundlagen der Informatik) wird in Spalte 5 (V) die hochgestellte Zahl „<sup>6)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- (2) In Unterzeile 2 (Übung) wird in Spalte 6 (Ü) die hochgestellte Zahl „<sup>6)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- cc) In Zeile 12 (Modul B7) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) nach dem Wort „Min.“ die hochgestellte Zahl „<sup>2)</sup>“ angefügt.
- dd) In Zeilen 14 bis 18 (Module B9 bis B13) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) jeweils die hochgestellte Zahl „<sup>2)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
- ee) In Zeile 19 (Modul B14) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>5)</sup>“ ersetzt.
- ff) In Zeile 25 (Modul B19) wird in Spalte 9 (S) die hochgestellte Zahl „<sup>7)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>6)</sup>“ ersetzt.

gg) In Zeile 28 (Modul B23) wird in Spalte 3 (Modul) die hochgestellte Zahl „<sup>5)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>7)</sup>“ ersetzt.

hh) In Zeilen 29 bis 31 (Module B24, B25 und B26) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) jeweils die hochgestellte Zahl „<sup>2)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>4)</sup>“ ersetzt.

ii) In Zeile 36 (Modul B27) wird in Spalte 18 (Prüfungsform) die hochgestellte Zahl „<sup>3)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>5)</sup>“ ersetzt.

jj) In Zeile 37 (Modul B28) wird in Spalte 5 bis 9 (SWS) die hochgestellte Zahl „<sup>4)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>8)</sup>“ ersetzt.

kk) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassung:

- „<sup>1)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- <sup>2)</sup> Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>3)</sup> SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- <sup>4)</sup> vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.
- <sup>5)</sup> vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- <sup>6)</sup> Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>7)</sup> Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der **FPO BA WiWi** wählbar.
- <sup>8)</sup> Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.“

c) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 2 (Nr.) wird in Spalte 7 (S) der Buchstabe „S“ durch die Buchstaben „HS“ ersetzt.

bb) In Zeile 15 (M10) werden in Spalte 4 bis 7 (SWS) die Zahl und das Wort „6 Wochen“ durch die Worte „mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie“ ersetzt.

cc) Erläuterung 2 erhält folgende neue Fassung:

- „<sup>2)</sup> Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1a** bzw. **1b**), die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen; § 45 Abs. 5 gilt entsprechend.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen der Prüfungsdauer in Anlage 1a, Modul B 3 (Ifd. Nr. 7 a) aa)), für alle Prüfungen in diesem Modul, die ab dem Wintersemester 2019/2020 abgehalten werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 15. August 2019.

Erlangen, den 15. August 2019

Prof. Dr. Günter Leugering  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2019.